



Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen für die Jugendarbeit in der Gemeinde

(Förderrichtlinien)

Stand: 01.11.2006

3. Änderung:

Präambel: Seite 2 I – Allgemeines: Seite 3 + 4 II – Zuschußtitel: Seite 5 + 6

Präambel:

Die vorliegenden "Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen, sowie der Jugendarbeit (Zuschußrichtlinien)" sollen als Arbeitsunterlagen dienen, die einerseits den Vereinen, Organisationen und Jugendgruppen die Zuschußmöglichkeiten aufzeigt, andererseits bezuschussungsfähige Maßnahmen abgrenzt, jedoch auch notwendigen Spielraum in der Bezuschussung läßt.

Die Zuschußmittel der Gemeinde Weil sollen nicht nur den Charakter einer Finanzierungshilfe für die Maßnahmen haben. Vielmehr sollen sie auch als Mittel zur Motivation für eine verstärkte Arbeit in der Jugendorganisation dienen. Diese sollen dazu ermutigt werden, neben ihrer üblichen und gruppenspezifischen Jugendarbeit neue Ansätze der Jugendarbeit aufzugreifen und zu verwirklichen.

Änderungen dieser Richtlinien, sowie Abweichung in einzelnen Fällen bleiben der Gemeinde Weil vorbehalten.

Diese Zuschußrichtlinien treten am 01.11.2006 in Kraft.

Weil, den Gemeinde Weil

Schmelcher

1. Bürgermeister

II. Zuschußtitel

1. Sockelbetrag

Pro Jugendlichem/Jahr mit Ausnahme der Freiwilligen Feuerwehren und Feuerwehrvereine (werden anderweitig gefördert) wird ein Sockelbetrag angesetzt. Stichtag für den Beitritt und für das zulässige Alter ist jeweils der 01.04. des Kalenderjahres.

4,00 €

2. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

Veranstaltungen von Jugendgruppen für Kinder und Jugendliche organisiert; aus dem Programm muß erkennbar sein, daß es sich um Kinder- bzw. Jugendveranstaltungen handelt.

bis 50 % des Defizits jedoch nicht mehr als 205,00 € (KJR: 25 % max. 575,00 €)

3. Heimat- und Brauchtumspflege

Veranstaltungen von Jugendgruppen zur Heimat- und Brauchtumspflege (z.B. Volkstanzveranstaltungen, Faschingsumzug) bei Nikolaus-, Adventfeiern (Teilnehmerlisten sind zu fertigen) 0,50 € pro Teilnehmer/in bis max. 125,00 €

4. Maibaum aufstellen

5. Kulturelle Veranstaltungen

Veranstaltungen von Jugendgruppen in kulturellen Bereichen (z.B. Kabarett, Theater, Konzert etc.)

pauschal 100,00 €

Nach vorheriger Absprache und im Ermessen der Gemeindeverwaltung

6. Internationale Jugendtreffen

Voraussetzung:

I a) Trägerschaft (Gastgeber) durch eine Jugendgruppe aus der Gemeinde

I b) die geplante Maßnahme entspricht den Richtlinien u. Kriterien zur Förderung internationaler Jugendbegegnungen aus Mitteln des Bundesjugendplans (Informationen erhältlich beim KJR; Antrag auf Förderung bei zentraler Jugendverbandstelle – i.d.R. Landesgeschäftsstelle)

Nach vorheriger Absprache und im Ermessen der Gemeindeverwaltung (Gemeinderat) (KJR: max. 33 % der Gesamtkosten nach vorheriger Absprache mit dem KJR-Vorstand)

7. Jugenderholungsmaßnahmen

Fahrten von Jugendgruppen zum Zweck der Besichtigung, Erkundung, Weiterbildung und Erholung

Bis 50 % des Defizits max. 100,00 € (KJR: bis 3,10 € pro Tag und TN, bis 7,00 € pro Tag und Betreuer/in)

8. Lagerfreizeiten

Wanderfahrten, Lagermaßnahmen (Zeltlager, Hüttenaufenthalte und dgl.) v. Jugendgruppen Bis 50 % des Defizits max. 100,00 € (KJR: bis 3,75 € pro Tag und TN, bis 7,50 € pro Tag und Betreuer/in)

9. Überörtliche Treffen von Jugendlichen

Treffen von Jugendlichen auf überörtlicher Verbandsebene (Kreis, Bezirk, Land) zum Zweck des Kennenlernens und Erfahrungsaustausches

Bis 50 % des Defizits max. 100,00 € (KJR: bis 3,00 € pro Tag und TN

10. Gruppengründung

Einer örtlichen Jugendgruppe, die sich neu gegründet hat, wird eine Starthilfe gewährt in Höhe von ...

Einmalig 130,00 € (KJR: max. 175,00 €)

11. Sondermaßnahmen

Maßnahmen, die von Jugendorganisationen durchgeführt werden und die

- Nach Ermessen der Gemeinde (Gemeinderat)
- 1. nicht in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung der gewöhnlichen gruppenspezifischen Aufgaben stehen
- 2. in sozialen Aufgabenbereichen wirken (z.B. Altenbetreuung, Behindertentransport etc.)
- 3. für diese einen ungewöhnlichen hohen Kostenaufwand verursachen,

können gefördert werden, wenn Art, Ziel und Umfang, sowie das Programm der Gemeinde (Gemeinderat) rechtzeitig vorher bekannt sind und die Gemeinde diese Maßnahme als Sondermaßnahme einstuft.

12. Härtefälle

Kommt eine Jugendgruppe bzw. ein/e Jugendleiter/in im Rahmen der Jugendarbeit durch unvorhergesehene Ereignisse in finanzielle Schwierigkeiten, so kann die Jugendgruppe, bzw. der/die Jugendleiter/in unterstützt werden.

Nach Ermessen der Gemeinde (Gemeinderat)

13. Überfachliche Jugendarbeit

Die Förderung dient dazu, die finanziellen Auslagen, die den Jugendleiterinnen und Jugendleitern anerkannter Jugendorganisationen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehend, ganz oder teilweise zu ersetzen.

Förderberechtigt sind ehrenamtliche Jugendleiter/innen, die

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- b) einen gültigen Jugendgruppenleiterausweis nach der Bekanntmachung des Bayer. Kultusministeriums vom 02.12.1983 besitzen;
- c) im Laufe eines Kalenderjahres mindestens 6 volle Monate einer anerkannten Jugendorganisation im Landkreis Landsberg am Lech angehören und durchschnittlich 2 Stunden pro Woche vorwiegend im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit verantwortlich tätig sind.

Sind förderunsberechtigte Jugendleiter/innen in mehreren anerkannten Jugendorganisationen gleichzeitig tätig, so wird die Förderung nur einmal gewährt.

Anerkannte Übungsleiter, für die einem Sport- oder Schützenverein staatliche Zuwendungen nach den dafür geltenden Richtlinien gewährt werden (Übungsleiterzuschüsse), sind nicht förderungsberechtigt. 49,00 € für eine Tätigkeit von 6 Monaten 66,00 € für eine Tätigkeit von 7-8 Monaten 83,00 € für eine Tätigkeit von 9-10 Monaten 100,00 € für eine Tätigkeit von 11-12 Monaten

I. Allgemeines

- 1. Zuschußanträge können ausschließlich von Vereinen und Organisationen aus der Gemeinde Weil gestellt werden.
- 2. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuß aus den von der Gemeinde bereitgestellten Mitteln besteht nicht. Die Zuschußhöhe richtet sich nach der Haushaltslage der im Jugendetat der Gemeinde bereitgestellten Mittel und nach der Anzahl der gestellten Anträge im Haushaltsjahr. Grundsätzlich sind alle in diesen Richtlinien angegebenen Zuschußhöhen (sowohl Prozentansätze als auch Ansätze bezogen auf die Teilnehmerzahl und die Dauer der Maßnahme) Maximalwerte. Die Gemeinde kann aufgrund der Haushaltslage, der Zahl der eingereichten Anträge und der Art bzw. dem Umfang der Aktivitäten, die Zuschußhöhen für einzelne Maßnahmen, aber auch für das ganze Jahr niedriger beschließen.
- 3. Die Anträge sind auf den von der Gemeinde erarbeiteten Formblättern zu stellen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Für jede Maßnahme oder Veranstaltung ist ein eigener Zuschußantrag zu stellen.
- 4. Die Anerkennung der Maßnahme ist für die Gemeinde gewährleistet, wenn die Gemeindeverwaltung sie als förderungswürdig einstuft.
- 5. Zuschüsse werden nur bargeldlos gewährt. Die Bankverbindung und die Kontonummer der antragstellenden Gruppe (keine Privatkonten) müssen aus dem Antrag deutlich hervorgehen. Zur besseren Überwachungsmöglichkeit sind eigene Konten für die Jugendarbeit einzurichten.
- Veranstaltungen können nur bezuschußt werden, wenn die Zuschußanträge spätestens 8 Wochen nach Abschluß der Maßnahme vorliegen.
 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Abwicklung aller Zuschußanträge bei anderweitigen Institutionen (z.B. BLSV)
- 7. Die Gewährung von Zuschüssen setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Aus dem Zuschußantrag muß eindeutig der Teilnehmerbeitrag bzw. die Eigenleistung der Jugendgruppe hervorgehen. Alle öffentliche Zuschüsse müssen vorrangig in Anspruch genommen werden. Erst für das dann verbleibende Defizit können Anträge auf Bezuschussung durch die Gemeinde erfolgen.
- 8. Zuschüsse werden bei teilnehmerbezogenen Maßnahmen für junge Menschen der Altersgruppe von 6-18 Jahre gewährt.
- 9. Eine Bezuschussung mehrerer Antragsteller durch die Gemeinde für ein und dieselbe Maßnahme ist nicht möglich. Nehmen an einer Maßnahme oder Veranstaltung mehrere Jugendgruppen teil, so müssen sich die Veranstalter und Teilnehmer einigen, wer einen Zuschußantrag (für alle) stellt.
- 10. Bei Verlegung des Vereines oder Organisationssitzes aus dem Gemeindebereich Weil, bei zweckentfremdeter Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Erlöschen der Gemeinnützigkeit ist die gewährte Zuwendung in voller Höhe an die Gemeinde zurückzuzahlen. Das Erlöschen der Gemeinnützigkeit ist der Gemeinde durch Vorlage der Mitteilung des Finanzamtes unmittelbar anzuzeigen.